

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2021

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2019

Kiel, 04. Mai 2021



Bemerkungen 2021
des
Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2019

Kiel, 4. Mai 2021

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	11
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3. Besondere Prüfungsfälle	13
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018	18
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2019	18
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögens- übersicht 2019	27
Finanzministerium	
7. Geschäftsstellen der Finanzämter - es gibt viel zu tun	49
8. Berufliche Erfahrung - zu teuer eingekauft	52
9. Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht: Die Landesregierung muss nun zügig handeln	56
10. Am Ziel vorbei gefördert - 200 Mio. € Fördermittel des Bundes großzügig weitergeleitet	62
Staatskanzlei	
11. Konkurrenzfähigkeit des Landes als Arbeitgeber: Eingeschränkt	72
Landtag	
12. Verwendung von Fraktionsmitteln	77
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
13. Schulleiter: Verwalter, Gestalter und Lehrer	86
14. Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig auf Kurs	92
15. Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik: Mehr Sensibilität für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten	97
16. Exzellenz- und Strukturbudget - Fortführung nicht empfehlenswert	111

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

17.	Zentrale IT-Beschaffung verbesserungsbedürftig	120
18.	Dataport: Offene Baustellen in der Kosten- und Leistungsrechnung und Preiskalkulation angehen	129
19.	Ökolandbau: Förderung aus der Gießkanne stoppen	135

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

20.	Förderung kommunaler Sportstätten: Hoher Bedarf seitens der Kommunen	144
-----	--	-----

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

21.	Tourismusförderung - Bedarf nicht-investiver Förderungen stärker hinterfragen	153
22.	„Erhaltungsstrategie Landesstraßen“: Millioneninvestitionen nicht immer wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt	163
23.	Überladene Lastkraftwagen belasten unsere Straßen übermäßig	175

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

24.	Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX: Drohende Finanzierungslücke, weil Rücklage von 45 Mio. € unkontrolliert ausgegeben wurde	184
25.	Rettungsdienst muss zukunftsfähig aufgestellt werden - Kooperationen sind zweckmäßig	194

Rundfunkangelegenheiten

26.	Immobilienmanagement des Norddeutschen Rundfunks	203
-----	--	-----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netto-Ausgaben der Eingliederungshilfe	14
Abbildung 2:	Entwicklung der Einnahmereste	31
Abbildung 3:	Entwicklung der Ausgabereste	32
Abbildung 4:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs- ermächtigungen	34
Abbildung 5:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2019	41
Abbildung 6:	Schulden der Extrahaushalte 2019	42
Abbildung 7:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte	43
Abbildung 8:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2000 bis 2019	45
Abbildung 9:	Zinsausgaben je Einwohner 2010 bis 2019	46
Abbildung 10:	Zins-Steuer-Quoten 2000 bis 2019	46
Abbildung 11:	Verteilung gem. ESB versus Verteilung entsprechend der Höhe der Grundhaushalte	118
Abbildung 12:	Mittelverwendung 2017 bis 2020	146
Abbildung 13:	Verteilung der genehmigten Fördermittel 2017 bis 2020 in €	147
Abbildung 14:	Geförderte investive Projekte	154
Abbildung 15:	Güterbeförderung durch Lastkraftfahrzeuge 2019 in Schleswig-Holstein	176
Abbildung 16:	Schädigungen in Abhängigkeit des Fahrzeuggewichts	177
Abbildung 17:	Entwicklung des Sondervermögens	188

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2019	19
Tabelle 2:	Soll- / Ist-Einnahmen und Ausgaben 2019	20
Tabelle 3:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2019	23
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	24
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	25
Tabelle 6:	Herleitung der Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme	26
Tabelle 7:	Darlehensvergabe im Landeshaushalt	30
Tabelle 8:	Art der Verwahrungen	36
Tabelle 9:	Rückmeldungen der Ressorts	37
Tabelle 10:	Verteilung Zahlstellen	40
Tabelle 11:	Jährliche Geldleistungen an die Fraktionen	78
Tabelle 12:	Entwicklung von Fraktionsmitteln und Rücklagen	79
Tabelle 13:	Ausgaben für direkt beauftragte Taxifahrten 2015 bis 2018	104
Tabelle 14:	Beantragte und verfügbare Fördermittel	146
Tabelle 15:	Entwicklung des Sondervermögens und der Ist-Ausgaben 2012 - 2020	187

Abkürzungsverzeichnis

ABI.EG	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BdN	Bund deutscher Nordschleswiger
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BTHG	Bundesteilhabegesetz
Bund	Bundesrepublik Deutschland
CIO	Chief Information Officer
DEHOGA	Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e. V.
d. h.	das heißt
Digitalisierungsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
DSSV	Deutscher Schul- und Sprachverein
E-Akte	Elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGovG	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Energiewendeministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Epl.	Einzelplan
ESB	Exzellenz- und Strukturbudget
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein

€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FH	Fachhochschule
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
ggf.	gegebenenfalls
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GVoBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
ha	Hektar
HG	Haushaltsgesetz
HL	Lübeck
HS	Hochschule
HSG	Hochschulgesetz
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und der Mathematik
IT	Informationstechnik
KInvFG	Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
Kulturministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LFH	Landesfunkhaus
LHO	Landeshaushaltsordnung
Lkw	Lastkraftwagen
LRH	Landesrechnungshof
LV	Landesverfassung

LVSH	Landesliegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Musik HS	Musikhochschule Lübeck
Mrd.	Milliarde(n)
MTV-Autobahn	Manteltarifvertrag für „Die Autobahn GmbH des Bundes“
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDR-StV	NDR-Staatsvertrag
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt
OrgErl ITSH	Organisationserlass Informations- und Kommunikationstechnologien in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	Randnummer
RKiSH	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH
SchwAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SHBesG	Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
StW	Staatssekretär Wissenschaft
TCMS	Tax Compliance Management System
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TH	Technische Hochschule
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

TVöD-Bund	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bereich Bund
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UStG	Umsatzsteuergesetz
vdek	Verband der Ersatzkassen e. V.
VE	Verpflichtungsermächtigungen
Verbraucherschutzministerium	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A - Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

20. Förderung kommunaler Sportstätten: Hoher Bedarf seitens der Kommunen

Viele kommunale Sportstätten sind nach wie vor sanierungsbedürftig. Um die Sanierung der Sportstätten voranzubringen, hat das Land die Kommunen von 2017 bis Anfang 2020 mit über 36 Mio. € unterstützt. Die meisten Kommunen haben die Förderungen insgesamt schnell und gut angenommen.

Mehr als die Hälfte der Fördermittel investierte das Land in Sport- und Kunstrasenplätze. Die weiteren Mittel flossen zu etwa gleichen Teilen in Sporthallen und Schwimmsportstätten.

Um sicherzustellen, dass die knappen Landesmittel wirtschaftlich und zielgerichtet eingesetzt werden, muss das Land eine wirksame Erfolgskontrolle implementieren.

Bei der Vergabe der Mittel sollte das Land künftig die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigen.

20.1 Sport erfüllt wichtige Funktionen - geeignete Sportstätten sind hierfür unerlässlich

Der Sport gilt als ein wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts- und Sozialpolitik. Er hat eine bedeutsame gemeinwohlbezogene, soziale, wertevermittelnde, gesundheitliche und integrative Funktion. Bei Kindern und Jugendlichen fördert der Sport beispielsweise die Entwicklung grundlegender Fähigkeiten wie Kreativität sowie Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft.

Damit der Sport seine wichtigen Funktionen erfüllen kann, müssen vor Ort geeignete Sportinfrastrukturen vorhanden sein. Viele kommunale Sportstätten waren bzw. sind jedoch stark sanierungsbedürftig. Dies geht aus verschiedenen durch das Land in Auftrag gegebenen Erhebungen¹ hervor. Bau und Unterhaltung kommunaler Sportstätten liegen zwar ebenso wie die Finanzierung in der originären Zuständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung. Aufgrund der großen Bedeutung des Sports besteht allerdings

¹ Sportstättenstatistik des Landes Schleswig-Holstein, Evaluation des Sanierungsstaus bei Sportstätten in den Kommunen und Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 18/1951 vom 03.06.2014 sowie Sonderheft zur Sportstättenenerhebung in Schleswig-Holstein im Dezember 2019, in: Sportentwicklungsplanung für Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 19/2395 vom 08.09.2020.

auch ein Landesinteresse an einer geeigneten Infrastruktur in den Kommunen. Aus diesem Grund hat sich das Land in den letzten Jahren verstärkt engagiert und die Kommunen bei der Sanierung ihrer Sportstätten unterstützt. Für die Förderung kommunaler Sportstätten hat es verschiedene Richtlinien erlassen.¹

Der LRH hat die Förderungen an die Kommunen durch das fachlich zuständige Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Innenministerium) geprüft. Die Zahlenangaben umfassen jeweils einen Zeitraum von 2017 bis Februar 2020.

20.2 **Land engagiert sich verstärkt bei der Sanierung kommunaler Sportstätten**

Bis 2017 konzentrierte sich das Land ausschließlich auf die finanzielle Unterstützung der Sanierung kommunaler Schwimmsportstätten. 2018 erweiterte es die Fördermöglichkeiten auf Sanierungsmaßnahmen von Spielfeldern und Laufbahnen. Seit 2019 ermöglichte es schließlich die Förderung von Einfeld- und kleinen Zweifeldhallen aus Landesmitteln.

Finanziell stockte das Land seine Mittel von 2,75 Mio. € in 2017 auf 20,75 Mio. € in 2019 auf. Ab 2020 wurde die Förderung auf 2,75 Mio. € jährlich zurückgeführt. Gleichwohl sieht das Land die Förderung und Unterstützung der Kommunen bei der Sanierung von Sportstätten nach wie vor als wichtigen Aufgabenbereich an.² Dies zeigt sich auch in der durch das Land zugesagten Kofinanzierung des Bundesprogramms zur Sportstättenförderung im Kontext des Städtebaus.³

Das sukzessiv ausgeweitete Förderangebot des Landes wird zunehmend durch die Kommunen nachgefragt. So haben sich die Fördermittelanträge sowie das Antragsvolumen seit 2017 deutlich erhöht.

¹ Richtlinie über die Förderung von kommunalen Schwimmsportstätten in Schleswig-Holstein (Schwimmsportstättenförderrichtlinie) vom 18.02.2016, Amtsbl. Schl.-H. S. 2016, 194 ff., zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 09.02.2017, IV 344, Amtsbl. Schl.-H. 2017, S. 326.

Richtlinie über die Förderung von kommunalen Spielfeldern und Laufbahnen in Schleswig-Holstein (Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie) vom 01.09.2017, Amtsbl. Schl.-H. 2017, S. 1267 ff.

Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie) vom 19.06.2018, Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 572 ff.

² Landtagsdrucksache 19/2395.

³ Landtagsdrucksache 19/2394.

Beantragte und verfügbare Fördermittel

Jahr	Anzahl Anträge	Antragsvolumina in Mio. €	Verfügbare Haushaltsmittel in Mio. €
2017	32	4,06	2,75
2018	84	9,70	10,50
2019	155	17,97	20,75
2020	119	17,90	5,22*

Tabelle 14: Beantragte und verfügbare Fördermittel

*inklusive Rest 2019

20.3 Land setzt Förderschwerpunkte bei Sport- und Kunstrasenplätzen

Das Innenministerium hat im Rahmen seiner Sportstättenförderung von 2017 bis Anfang 2020 Mittel im Umfang von etwa 36 Mio. € bewilligt. Hier von entfielen mit 41 % die meisten Fördermittel auf die Sanierung von Spielfeldern und Laufbahnen. Weitere 17 % der Mittel genehmigte das Land für die Errichtung von Kunstrasenplätzen. 22 % der Fördermittel gingen an Hallen und 20 % an Schwimmsportstätten:

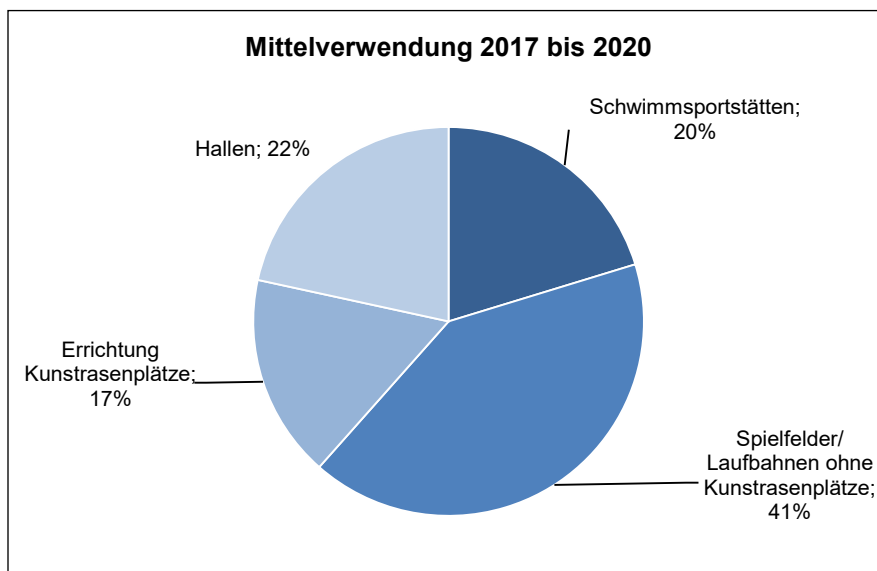


Abbildung 12: Mittelverwendung 2017 bis 2020

Quelle: LRH

20.4 Kiel, Neumünster und Lübeck beantragten vergleichsweise wenig Mittel

Die schleswig-holsteinischen Regionen haben von 2017 bis 2020 unterschiedlich stark an den Förderungen des Landes partizipiert:

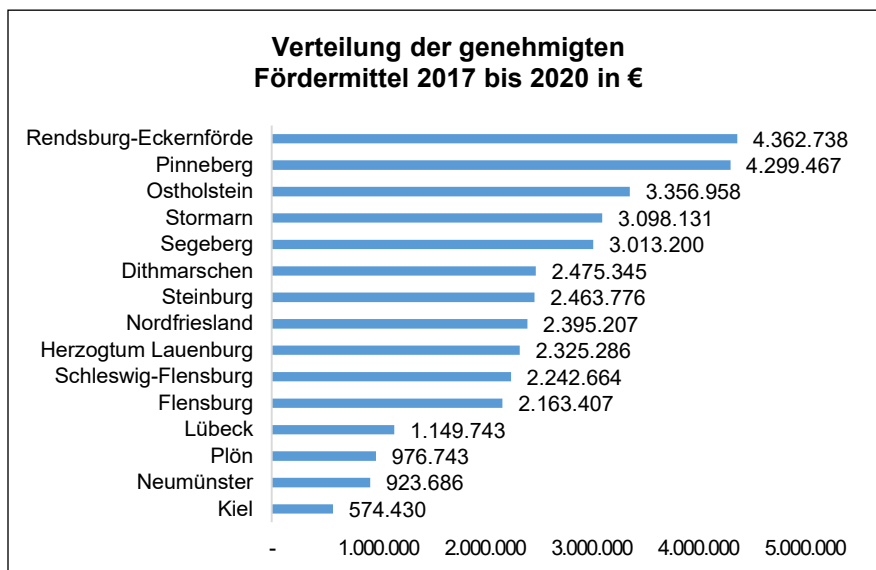


Abbildung 13: Verteilung der genehmigten Fördermittel 2017 bis 2020 in €

Quelle: LRH

Während die Kommunen der Kreise Ostholstein, Pinneberg und Rendsburg-Eckernförde im Betrachtungszeitraum mit 3,4 bis 4,4 Mio. € relativ viele Mittel aus der Sportstättenförderung des Landes erhalten haben, waren es im Kreis Plön sowie den kreisfreien Städten Kiel, Neumünster und Lübeck nur 0,6 bis 1,1 Mio. €.

Dabei hängt die Verteilung der Fördermittel entscheidend von der Antragslage ab. Dass sich gerade die genannten größeren kreisfreien Städte in der Vergangenheit damit schwertaten, entsprechende Anträge zu stellen, überrascht insbesondere vor dem Hintergrund positiver Haushaltsabschlüsse in den Jahren 2017 bis 2019. Zudem galten die Förderrichtlinien für alle Kommunen gleichermaßen und das Förderangebot des Landes wurde grundsätzlich gut und zunehmend durch die Kommunen angenommen.

Erstmals 2018 berücksichtigte das Innenministerium wegen zunächst knapper Mittel als zusätzliches Auswahlkriterium die bisherige regionale Verteilung der Fördermittel. Im weiteren Verlauf wurden die Mittel 2018 aufgestockt. 2020 rückte bei der Auswahl der Projekte der Aspekt der regionalen Verteilung erneut in den Fokus. Das Innenministerium bildete 2 Budgets, eines für die kreisfreien Städte und eines für die Kreise. Zudem

sollten jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt zumindest eine Förderung erhalten. Kreise, die bisher weniger stark von den Förderungen profitiert hatten, sollten darüber hinaus Vorrang vor Kreisen haben, die bereits vergleichsweise viele Mittel erhalten hatten.

Es ist nachvollziehbar, dass sich das Innenministerium nicht vorhalten lassen möchte, bestimmte Regionen zu bevorzugen oder zu vernachlässigen. Ein solcher Vorwurf wäre allerdings auch nicht gerechtfertigt. Denn mit etwa 78 % entfällt der größte Teil der bewilligten Fördermittel auf 2018 und 2019. In beiden Jahren standen so hohe Fördermittel zur Verfügung, dass alle richtlinienkonformen Anträge positiv beschieden werden konnten. Hieraus wird klar: Wenn einige Regionen zunächst stärker und andere schwächer von den Fördermitteln des Landes partizipierten, so ist das in erster Linie auf die entsprechende Antragslage zurückzuführen. Das heißt, einige Regionen waren bei der Fördermittelakquise offenbar aktiver als andere, setzten andere Prioritäten oder hatten keinen Bedarf. Jedenfalls liegen die Gründe für „fehlende“ Anträge in erster Linie bei den jeweiligen Kommunen und nicht beim Zuwendungsgeber.

20.5 **Land sollte finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen bei der Fördermittelvergabe berücksichtigen und das Verfahren transparenter gestalten**

Das Innenministerium sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen bei der Fördermittelvergabe berücksichtigen, anstatt in erster Linie auf eine gleichmäßige finanzielle Begünstigung der Regionen zu achten. So sollten finanzschwache Kommunen grundsätzlich vorrangig oder mit höheren Förderquoten als finanzstarke Kommunen bedacht werden. Dies kann auch dabei helfen, Mitnahmeeffekte zu vermeiden und sollte in der Förderrichtlinie entsprechend verankert werden.

In der Vergangenheit hat das Innenministerium weitere Kriterien bei seiner Auswahlentscheidung herangezogen. Dabei hat es sich in einem Auswahlgremium, bestehend aus Vertretern des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände sowie der Sportverbände abgestimmt.

Um die Transparenz der Bewilligungsentscheidung für alle Seiten zu erhöhen, sollten diese weiteren Auswahlkriterien verbindlich festgelegt und die bestehende Förderrichtlinie hierzu entsprechend ergänzt werden.

Das Innenministerium sollte des Weiteren darauf achten, dass insbesondere bei den Kriterien, die auf subjektiven Einschätzungen und nicht auf objektiven Daten beruhen, die Begründungen im Einzelfall dargelegt und dokumentiert werden.

Das **Innenministerium** nimmt die Bemerkungen des LRH zum Anlass, das Kriterium der finanziellen Leistungsfähigkeit in Zukunft stärker zu berücksichtigen und primär in die Entscheidungsfindung mit aufzunehmen.

Der **LRH** empfiehlt, die Richtlinie entsprechend anzupassen und auch die sonstigen Auswahlkriterien mit aufzunehmen.

20.6 **Angemessenheit der Kosten gewährleisten**

Zu den wichtigsten Aufgaben des Innenministeriums als Zuwendungsgeber zählen die Beurteilung und Entscheidung darüber, ob die beantragte Zuwendung notwendig und angemessen ist. Um eine solche Prüfung durchführen zu können, muss der Zuwendungsantrag alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Für die Bauvorhaben der Sportstättenförderung ist die baufachliche Prüfung der zuständigen bautechnischen Dienststelle oder des zuständigen Kreisbauamts eine wichtige Grundlage. Nur unterhalb eines Zuwendungsbetrags von 25.000 € und wenn eigenes technisches Personal oder ein Ingenieurbüro die Bauunterlagen erstellt hat, kann nach den geltenden Bestimmungen der LHO auf eine baufachliche Prüfung verzichtet werden.

In den Zuwendungsakten des Innenministeriums waren nur sporadisch Prüfberichte der bautechnischen Dienststellen vorhanden.

Das Innenministerium hat mitgeteilt, auf eine explizite Anforderung der Prüfberichte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens verzichtet zu haben. Dabei verweist es auf sein besonderes Vertrauensverhältnis gegenüber den Kommunen sowie auf die Frage der Verhältnismäßigkeit. Die Kommunen würden im Antrag erklären, dass sie die entsprechende Richtlinie zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt haben. Ihnen sei daher bewusst, dass sie die bautechnische Dienststelle zu beteiligen hätten. Das Innenministerium geht ferner davon aus, dass die Erkenntnisse aus dem Prüfbericht hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Kosten durch die Kommunen im Zuwendungsantrag berücksichtigt würden. Zudem versichere die Kommune im Antrag, dass die getätigten Angaben richtig und vollständig seien. Dies könne die Kommune nach Auffassung des Innenministeriums schließlich erst nach Vorlage des Prüfberichts tun. Die zusätzliche Übersendung des Prüfberichts im Bewilligungsverfahren hält das Ministerium daher für nicht erforderlich.

In seinem Prüfvermerk für die Bewilligung bestätigt das Innenministerium grundsätzlich, die Antragsdaten hinsichtlich einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung geprüft zu haben sowie, dass die Zuwen-

derung sowohl notwendig als auch angemessen sei. Eine eigene Beurteilung auf Basis der Prüfung der bautechnischen Dienststelle hat das Innenministerium jedoch regelmäßig nicht durchgeführt.

Diese Vorgehensweise des Innenministeriums ist nicht ausreichend. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bei der Bewilligung ist das Ministerium als Zuwendungsgeber zuständig. Diese Aufgabe kann nicht an den Zuwendungsempfänger „delegiert“ werden. Zudem zeigen mehrere Fälle, dass die Kommunen ihre Zuwendungsanträge gerade nicht von sich aus entsprechend der baufachlichen Prüfung korrigiert haben. Prüfberichte, die ohnehin vorhanden sein müssten, nicht zusammen mit den Anträgen beim Innenministerium einzureichen, stellt auch keine wesentliche Verwaltungsvereinfachung dar. Im Gegenteil: Es ist fahrlässig, wenn das Innenministerium per se auf die Vorlage der Prüfberichte verzichtet. Schließlich geben die Prüfberichte dem Innenministerium eine wichtige fachliche Einschätzung an die Hand. Auf deren Basis kann das Innenministerium eine eigene fundierte Entscheidung hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten und somit auch der Zuwendungshöhe treffen. Bei der aktuellen Handhabung durch das Innenministerium besteht das Risiko, dass zu hohe Förderungen gewährt werden.

Das Innenministerium sollte mindestens bei größeren Bauvorhaben, z. B. ab einer Investitionssumme von über 100.000 €, auf die Vorlage der Prüfberichte bestehen. Ähnliche Vorgaben finden sich auch in anderen Richtlinien des Landes.¹ Für alle anderen Fälle sollten die Kommunen im Zuwendungsantrag explizit angeben müssen, dass die bautechnische Dienststelle gemäß LHO beteiligt wurde und die Angemessenheit der Kosten in der von ihnen beantragten Höhe festgestellt hat.

Das **Innenministerium** hat das Verfahren in Bezug auf die Berücksichtigung der baufachlichen Prüfungen angepasst. Diese sind nunmehr vom Antragsteller zwingend vorzulegen, werden geprüft, und erst dann erfolgt eine Bewilligung. Bei den sich bereits im Verfahren befindlichen Maßnahmen, prüft das Innenministerium bei der Verwendungsnachweisprüfung, ob eine baufachliche Prüfung vorliegt.

20.7 Wirksame Erfolgskontrolle sicherstellen

Bei der Sportstättenförderung des Landes ist gemäß Richtlinie ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen. Der zahlenmäßige Nachweis enthält lediglich kumulierte Angaben zu Einnahmen und Ausgaben im Zu-

¹ Vgl. Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur, Amtsbl. Schl.-H. 2015, S. 1189 ff, Tz. 7.1.

sammenhang mit der Förderung. Das Innenministerium als Bewilligungsstelle hat die Verwendungsnachweise in einem 2-stufigen Verfahren zu prüfen. Zunächst erfolgt eine kursorische Prüfung auf Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher Erstattungsansprüche, danach in einem zweiten Schritt eine vertiefte Prüfung, bei der auch stichprobenartig Belege anzufordern und örtliche Erhebungen durchzuführen sind.

Bisher hat das Innenministerium fast gänzlich auf eine vertiefte Prüfung der Verwendungsnachweise verzichtet. Zwar legten die Kommunen mehrfach unaufgefordert Beleglisten und Belege vor. Auf eigene Veranlassung hat das Innenministerium jedoch keine weiteren Unterlagen bei den Kommunen angefordert. Außerdem hat das Innenministerium bisher keinerlei örtliche Erhebungen durchgeführt.

Vertiefende Prüfungen durch die Bewilligungsbehörde sind jedoch nach der LHO erforderlich. Wichtige Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen können nur durch eine vertiefte Prüfung gewonnen werden, bei der auch stichprobenartig Belege anzufordern und örtliche Erhebungen durchzuführen sind.

Die aus Zuwendungsbescheid und Verwendungsnachweis gewonnenen Informationen sind jedoch nicht nur für die vorhabenbezogene Erfolgskontrolle relevant. Sie sind auch zur übergreifenden Erfolgsbeurteilung des Förderprogramms von großem Interesse.

Bisher hat das Innenministerium eine Erfolgskontrolle nicht implementiert. Auch in den nächsten Jahren wird die Nachfrage seitens der Kommunen nach finanzieller Unterstützung aus der Sportstättenförderung des Landes hoch sein. Das bedeutet, dass die jährlich durch das Land bereitgestellten Fördermittel nicht ausreichen werden, um alle Anträge positiv zu bescheiden. Daher wird das Innenministerium auch in Zukunft Priorisierungen vornehmen müssen. Dazu sollte es klare Ziele definieren und hieraus Maßnahmen zur Zielerreichung ableiten. Dabei könnte das Land beispielsweise festlegen, welche Sportstätten mit welcher Intensität vorrangig gefördert werden sollen. Entsprechend sind die Förderrichtlinien auszugestalten.

Gleichzeitig sollte das Innenministerium für eine übergreifende Erfolgskontrolle seiner Förderung auf die Ziele und Maßnahmen abgestimmte Kennzahlen bzw. Indikatoren festlegen, anhand derer der Erfolg des Förderprogramms beurteilt werden kann. Das könnten z. B. die Anzahl der Förderungen und Fördervolumen für Schwimmbäder, Freibäder, Kunstra-senplätze, sonstige Sportplätze, Leichtathletikanlagen, oder Sporthallen

sein. Diese Daten sollte das Innenministerium im Zuwendungsverfahren begleitend mit erheben.

Das **Innenministerium** hat mitgeteilt, dass es der Argumentation des LRH folgt.